

ist. „Ich bereue nochmal alle meine Sünden aus Liebe zu Gott“; diese Liebe kann aber bekanntlich vollkommen oder unvollkommen sein. Ist diese Liebe zu Gott im concreten Falle nicht vollkommen, so folgt von selbst, daß die daraus hervorgehende Reue eine unvollkommene ist, und daher ein eigener Ausdruck für die unvollkommene Reue in dieser kurzen Wiederholung der bereits vor der Beicht erweckten Reue überflüssig sein dürfte.

So hat Dr. Keller's Artikel dazu gedient, die Correctheit der Reueformeln im Eichstätt'schen Katechismus noch besser in's Licht zu stellen.

Laibstadt (Bayern).

Decan Franz X. Schöberl.

Da die Frage von so großer Wichtigkeit ist, so theilen wir im Anschlusse an die vorhergehende Erörterung eine Reueformel mit, die uns von verehrter Hand eingesandt wurde:

O mein Gott und Vater! Diese und alle andern Sünden meines Lebens bereue ich von ganzem Herzen, weil ich durch dieselben dich meinen gerechten Richter erzürnt und deine Strafen verdient, dich meinen gütigsten Schöpfer, Erlöser und Heilmacher, meinen größten Wohlthäter, das höchste und liebenswürdigste Gut, (das ich jetzt über Alles liebe), so schwer beleidigt habe.

Einiges zur Motivirung: 1. Gott direct anzureden, vor dessen Richterstuhl der Pönitent sich befindet, ist sicherlich besser, als nur in der dritten Person Gott erwähnen im Verlaufe der Worte; 2. das Wort „Vater“, sogleich im Anfang beigelegt, wie im „Vater unser“, erinnert leicht an den verlorenen Sohn und seinen Vater, sowie in nuce an die drei aufsteigenden Beweggründe zur Reue; Bestrafer, Wohlthäter, höchstes Gut; oder 3. an die verlorene Kinderschaft Gottes, welch' letztere Idee Dr. Müller's Moralthologie dem Reiche Gottes zu Grunde legt, (nicht mehr werth, dein Kind zu heißen); 4. Wiederholungen sind vermieden, wie: verabscheue, hasse, sind mir leid, reuen mich, (nicht nur — sondern auch); auch ist offenbar besser das personelle „ich bereue“; 5. diese Formel dürfte wohl als einheitliche für alle Beichtkinder, für alle Lebensstufen passen.

Batten, Bisthum Fulda.

Dechant Hohmann.

X. (Der immerwährende Kreuzweg.) In der Franciscaner-Ordensprovinz des hl. Ludwig in Frankreich hat vor einigen Jahren ein Verein zu dem Zwecke sich gebildet, die Andacht des hl. Kreuzweges unter dem christlichen Volke gleichsam zu einer ununterbrochenen religiösen Übung zu machen. Derselbe wurde dann im Convente zu Bordeaux als kirchliche Bruderschaft canonisch errichtet, verbreitete sich bald über ganz Frankreich und zählt jetzt

auch in deutschen Diöcesen schon viele Mitglieder. Papst Leo XIII. verlieh demselben durch Breve vom 21. Jänner 1879 mehrere Ablässe, welche in den unten folgenden Statuten aufgezählt sind. Die erfreuliche Verbreitung dieser Bruderschaft bewog den H. H. Ordensgeneral der Franciscaner P. Bernard im Einverständnisse mit dem Erzbischofe von Bordeaux vom hl. Stuhle die Ermächtigung zu erbitten, den Hauptsitz derselben an die Hauptkirche des Ordens, Ara coeli in Rom zu übertragen. Nach ertheilter Erlaubniß (14. März 1884) erließ der H. H. Ordensgeneral nun am 10. Februar 1885 eine Aufforderung an alle seine Untergebenen, diese Bruderschaft möglichst zu fördern und theilt zugleich die neuen Statuten derselben mit. Schreiben und Statuten folgen hier wörtlich:

„Indem die Andacht zum heiligsten Leiden unseres Erlösers Jesu Christi in der katholischen Kirche jederzeit als das heilsamste und wirksamste Mittel erkannt worden ist, um für die begangenen Sünden Buße zu wirken, sie fernerhin vermeiden zu können, sich zu bessern und die Mühsale dieses Lebens mit Geduld zu ertragen; indem ferner in gegenwärtiger Zeit, da sich die Feinde des Kreuzes Christi von allen Seiten erheben, es besonders nothwendig erscheint, daß die Christgläubigen sich nicht schämen, Jesum Christum den Gekreuzigten zu bekennen und sein heiligstes Leiden mit immer größerem Eifer zu betrachten und zu verehren; so glauben wir, die wir, wenngleich unwürdig, die Stelle eines Nachfolgers unseres mitgekrenzigten Patriarchen, des hl. Franciscus bekleiden und dem Orden vorstehen, welchem seit fast sieben Jahrhunderten die Bewachung der hl. Stätten am Calvarienberge übertragen ist, — es für unsere Pflicht halten zu sollen, die vor kurzem gegründete fromme Bruderschaft vom immerwährenden heil. Kreuzwege unter unsere Obhut zu nehmen und kräftig zu fördern. — Da uns nun zum Zwecke der einheitlichen Leitung dieser frommen Bruderschaft einige besondere Regeln zur Approbation unterbreitet worden sind, so bestätigen wir sie gerne und empfehlen sie angelegentlich im Herrn. — Sie lauten aber folgendermaßen:

Statuten der frommen Bruderschaft vom sogenannten immerwährenden hl. Kreuzwege.

Wesen dieser Bruderschaft. Die fromme Bruderschaft vom immerwährenden heil. Kreuzwege ist ein Verein von Christgläubigen, welche die so heilsame Andachtsübung des hl. Kreuzweges zu bestimmten Zwecken in jeder Woche oder wenigstens in jedem Monate einmal zu verrichten sich vornehmen und dadurch diese Übung gleichsam zu einer beständigen machen.

1. Zweck dieser Bruderschaft. Der allgemeine Zweck des immerwährenden hl. Kreuzweges besteht darin, durch die häufige Verrichtung der hl. Kreuzwegandacht das bittere Leiden U. H. J. Ch. öfter zu betrachten und dadurch der Verdienste desselben im höheren Maße theilhaftig zu werden. — Besondere Zwecke sind: 1. für die Unbilden, welche unserem Gott und Herrn Jesu Christo tagtäglich zugefügt werden, Ersatz zu leisten; 2. für die Bekehrung der Sünder zu beten; 3. den armen Seelen im Fegfeuer zu helfen, besonders jenen, welche in diesem Leben Mitglieder dieser Bruderschaft gewesen sind; 4. Gott um die Erhöhung der hl. Kirche anzuflehen.

2. Hauptsitz der Bruderschaft. Der Hauptsitz dieser frommen Bruderschaft ist seit dem Rescripte der hl. Congregation der Ablässe vom 15. März 1884 die Kirche des Ordens der Minderen Brüder von der Observanz Ara coeli in Rom.

3. Filialen. Filialen oder andere Vereinigungsmittelpunkte sind alle Kirchen oder öffentliche Kapellen, die zu Conventen, Hospizen und Häusern gehören,

welche in irgend einer Weise unter der Jurisdiction des Generalministers des Franciscanerordens stehen.

4. Wer hat das Recht, in die Bruderschaft aufzunehmen. Das Recht der Aufnahme in diese fromme Bruderschaft besitzen alle Obern des genannten Ordens und in ihrer Abwesenheit deren Stellvertreter. Sie können dasselbe sowohl persönlich ausüben, als auch ihre Untergebenen hiezu bevollmächtigen.

5. Andere Filialen und deren Directoren. Ueberdies kann der Generalminister des genannten Ordens nach hiezu eingeholter Erlaubniß des Ordinarius auch in Kirchen und Kapellen Filialen errichten an Orten, wo kein Convent, Hospiz oder Haus des Ordens ist. Director einer solchen Filiale ist dann von Rechtswegen der jeweilige Pfarrer oder Kaplan, jeder für seine Kirche.

6. Verbreiter und Verbreiterinnen dieser Bruderschaft. Um die Aufnahme zu erleichtern und möglichst zu fördern, können der Generalminister, die Provinzialminister und in den Custodien die Custoden innerhalb der Grenze ihrer Jurisdiction Verbreiter und Verbreiterinnen auch aus dem Laienstande mit der Vollmacht versehen, in die Bruderschaft aufzunehmen. Diese Bestellung hat jedoch schriftlich nach einem bestimmten Formulare zu geschehen; ferner sollen die genannten Verbreiter und Verbreiterinnen ermahnt werden, nur solche Personen einzuschreiben, welche die auferlegten Pflichten zu erfüllen und die Ablässe zu gewinnen willens sind.

7. Bedingungen der Aufnahme. Damit Jemand als in diese Bruderschaft aufgenommen betrachtet werden kann, muß dessen Name in das Verzeichniß der Mitglieder eingetragen werden, welches am Hauptsitz oder in einer Filiale oder von einem Verbreiter oder einer Verbreiterin geführt wird. Die Verbreiter und Verbreiterinnen werden ermahnt, die von ihnen angelegten Mitglieder-Verzeichnisse wenigstens im Jahre einmal an den Hauptsitz oder an die Leitung einer Filiale einzusenden.

8. Von der zweimal im Jahre feierlicher abzuhaltenden Kreuzwegandacht. Die Directoren werden ermahnt, zu sorgen, daß **mindestens** zweimal im Jahre, nämlich am Passionssonntage und am ersten Sonntage im November die hl. Kreuzwegandacht in der betreffenden Kirche mit erhöhter Feierlichkeit abgehalten werde, und daß bei dieser Gelegenheit die frommen Zwecke dieser Bruderschaft den Gläubigen erklärt und anempfohlen werden.

9. Von den Pflichten der Mitglieder. Mit Rücksicht auf die Pflichten zerfallen die Mitglieder in zwei Abtheilungen oder Classen: Die einen verpflichten sich nämlich, in jeder Woche einmal den hl. Kreuzweg zu beten; die anderen dagegen, dasselbe einmal im Monate zu thun — alle aber an einem bestimmten Tage, der ihnen entweder bei der Aufnahme bezeichnet worden ist, oder den sie sich selbst gewählt haben. — Es empfiehlt sich auch, die Mitglieder eines Ortes zu Gruppen von sieben oder dreißig zu vereinigen, damit so an jedem Tage der Woche oder des Monates der hl. Kreuzweg verrichtet werde. — Die erwähnten Verpflichtungen der Mitglieder verbinden jedoch in keiner Weise unter einer Sünde; diejenigen aber, welche dieselben gewohnheitsmäßig nicht erfüllen, verlieren für diese Zeit das Recht auf Gewinnung der dieser Bruderschaft verliehenen Ablässe.

10. Von dem Crucifix auf den Stationsablässen. Jene Mitglieder, welche aus einem rechtmäßigen Grunde nicht einen hl. Kreuzweg besuchen können, genügen der in 9. angegebenen Verpflichtung, wenn sie den Kreuzweg in der hiesfür vorgeschriebenen Weise vor einem Crucifix beten, welches die Weihe der sogenannten Stationsablässe erhalten hat.

11. Ablässe. Die vollkommenen Ablässe, welche der Bruderschaft vom immerwährenden hl. Kreuzwege durch Breve vom 21. Januar 1879 verliehen worden, sind folgende: 1. am Tage der Aufnahme; 2. in der Todesstunde; 3. am dritten Sonntage im September, 7 Schmerzen Mariä, als dem Hauptfeste der Bruderschaft; 4. am Feste des hl. Vaters Franciscus von Assisi,

4. October; 5. am Feste des hl. Bekenners Leonard von Portu Mauritio, 26. November. — Ueberdies werden die Mitglieder der zahlreichen Ablässe theilhaftig, womit die hl. Kreuzwegandacht von verschiedenen Päpsten bereichert worden ist.

Alle Vocalobern, sowie die hochwürdigen Herren Pfarrer und Vorsteher von Kirchen, in denen der hl. Kreuzweg errichtet ist, ermahnen wir daher, diese Statuten einzuhalten und wünschen insbesondere, daß oben angegebene Bildung von Gruppen zu je 7 und 30 Personen in's Werk gesetzt werde, damit die Mitglieder die hl. Kreuzwegandacht an bestimmten Tagen der Woche oder des Monats verrichten und so die angestrebten Zwecke der Bruderschaft erreicht werden.

Gegeben zu Ara coeli in Rom am 10. Februar 1885, am Feste des Andenkens an das Leiden unseres Herrn Jesu Christi.

Fr. Bernardinus, Generalminister.

XI. (Ist die Errichtung eines Kreuzweges gültig, wenn zwar eine *licentia specialis*, aber nicht in scriptis gegeben wird?) Durch ein Decret vom 30. Juli 1848 wurde zwar der consensus in scriptis et non aliter sub poena nullitatis gefordert, allein dieses Decret ist gemildert durch eine Entscheidung der Ablass-Congregation vom 27. Jänner 1838. Auf die Frage: Si erectio nulla detegatur ob omissionem documenti in scriptis talis concessionis et secutae executionis, poteritne hujusmodi defectus in posterum, atque etiam post longum tempus suppleri? folgte die Antwort: Suppleatur documenti defectui per novas literas Institutionis seu Confirmationis ab Ordinario conficiendas, dummodo constet aliunde de secuta erectione.

Der mit mündlicher Erlaubniß des Ordinarius errichtete Kreuzweg hat also ohne neue Errichtung oder Sanirung alle Ablässe von dem Tage an, wo die schriftliche Erlaubniß nachträglich gegeben wird.

An dieser Entscheidung ändert das Decret der Ablass-Congregation vom 21. Juni 1879 nichts. Sie antwortete auf die Fragen:

An consensus Ordinarii in scriptis requiratur sub poena nullitatis in singulis casibus pro unaquaque Stationum erectione, vel sufficiat, ut sit generice praestitus pro erigendis stationibus in certo numero Ecclesiarum vel Oratoriorum sine specifica designatione loci? und An sit consulendum Sanctissimo pro sanatione erectionum, cum dicto generico consensu jam factorum, vel sit supplendum defectui per novum consensum in scriptis ab Episcopo specificè praestandum? Affirmative ad primam partem und Negative ad secundam.

Die Entscheidung würde an den oben citirten Decreten etwas ändern, wenn die Congregation durch die Lösung des 1. Dubium sowohl den consensus genericus als den non scriptus für ungültig hätte erklären wollen. Die Congregation hat jedoch nur über den consensus genericus berathen, wie hervorgeht aus den animadversiones ex officio, sowie dem votum Consultoris, in denen von der Schriftlichkeit der Erlaubniß gar nichts geredet, sondern blos die Gründe für eine *licentia generica* und *specificà* angeführt werden. — Somit bleiben die früheren Decrete. Zu bemerken ist